

Amtsblatt

für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	25	ausgegeben in Holzwickede am	21.01.2010	Nummer	1
----------	----	------------------------------	------------	--------	---

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Einebnung von Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof Holzwickede	2
2	Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede	3-6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Zentrale Dienste, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin: Frau Hubrach

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

B E K A N N T M A C H U N G

Einebnung von Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof Holzwickede

Die nachstehend aufgeführten Reihen- und Wahlgräber sollen eingeebnet werden, da die Nutzungsberechtigten verstorben bzw. Nutzungsnachfolger nicht zu ermitteln sind. Die Grabstätten befinden sich in einem verunkrauteten und ungepflegten Zustand. Eventuelle Angehörige bzw. infrage kommende Nutzungsnachfolger werden hiermit letztmalig auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Feld / Reihe / Nummer	Sterbefall
F32 / R15 / 203-204	Seifart
F34 / R17 / 272-273	Middrup
F19 / R03 / 049	Lindaner
F03 / R03 / 055-057	ohne Namen
F04 / R08 / 134-135	ohne Namen
F26 / R01 / 007-008	ohne Namen
F33 / R01 / 013	ohne Namen
Kindergrab	Daniela Kräft
Kindergrab	Krempowski

Sollte sich kein Angehöriger bzw. Nutzungsnachfolger bei der Friedhofsverwaltung melden, werden die Reihen- und Wahlgräber gem. § 25 (2) der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Holzwickede vom 11.12.2009 in der 15. Kalenderwoche eingeebnet.

Holzwickede, 14.01.2010



Rother
Bürgermeister

Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Gemeinde Holzwickede unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange aller älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält er Kontakt zu Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Trägern von Altenhilfemaßnahmen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Der Seniorenbeirat vertritt seine Interessen in überregionalen Gremien (z. B. Kreisseniorenkonferenz).

§ 2 Mitwirkung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Holzwickede Vorschläge und berät in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Der / Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält sämtliche öffentliche Ausschuss- und Ratsvorlagen zur Kenntnis.
- (3) Der / Die Vorsitzende oder jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates können an allen Ausschuss- und Ratssitzungen mit Tagesordnungspunkten, die die ältere Generation betreffen, teilnehmen und sind in ihrer beratenden Funktion anzuhören.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Gleichstellung.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Vertreter / innen an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in der Kommune wohnen und dürfen nicht dem Rat der Gemeinde Holzwickede oder einem seiner Ausschüsse angehören bzw. als Mitarbeiter / in in der Gemeindeverwaltung tätig sein.
- (3) Die im Rat der Gemeinde Holzwickede vertretenen Fraktionen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Die Personen sind namentlich zu benennen.
Darüber hinaus gehört eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die / der sich mit Seniorenarbeit befasst, dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung werden 4 stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Gemeinde Holzwickede lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein.
- (2) Wahlvorschläge können von Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 50. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Holzwickede wohnen, eingereicht werden.
- (3) Alle Kandidatinnen / Kandidaten für den Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen / Senioren gewählt. Wahlberechtigt sind hierbei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die 9 Kandidatinnen / Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 4 Kandidatinnen / Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten Personen werden auf Wunsch in die Arbeit des Seniorenbeirates miteinbezogen (z.B. in Unterausschüssen).

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Holzwickede ein.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seinen Vertreterin / Vertreter.
Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Finanzierung

Zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, der Öffentlichkeitsarbeit und für Angebote des Seniorenbeirates erhält dieser auf Antrag eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die verausgabten Mittel sind zu belegen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug aus Holzwickede oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die / der Stellvertreterin / Stellvertreter nach. Die / der Bewerberin / Bewerber, die / der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an 14 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

(3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied benennen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

2

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.12.2009 beschlossene Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 18.01.2010



Rother
Bürgermeister